

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2165/18

Titel

Antrag aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 16.10.2018, TOP 6.1. Sitzungsplanung 2019 (DS 1863/18)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Seitens des Personal- und Organisationsamtes ergeht folgende Stellungnahme:

Zu klären ist die Frage, ab wann die Frist zur Konstituierung des Stadtrates beginnt zu laufen? Beginnt diese nach dem Tag der Wahl oder nach Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses, mithin der 01.06.2019 oder der 01.07.2019?

Gemäß § 35 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderats spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit stattzufinden. Die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder beginnt laut § 13 (2) Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats.

Der Wahltermin für die im Jahr 2019 stattfindende Kommunalwahl steht noch nicht offiziell fest. Laut § 8 ThürKWG hat die Stadtratsmitgliederwahl zwischen dem 1. Mai und 31. Juli an einem Sonntag zu erfolgen. Medienberichten zu Folge soll die Kommunalwahl jedoch wieder, wie im Jahr 2014, mit der Europawahl zusammengelegt werden. Die Europawahl findet am 26.05.2019 statt.

Wird die Stadtratsmitgliederwahl gemeinsam mit der Europawahl am 26.05.2019 durchgeführt, ist der Beginn der Amtszeit des neu gewählten Stadtrates der 01.06.2019. Die konstituierende Sitzung hat danach spätestens am 15.06.2019 zu erfolgen (siehe jedoch nachfolgende Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums).

Eine gleichartige Konstellation der Termine hinsichtlich der Stadtratsmitgliederwahl und des Amtsbeginns des neuen Stadtrates ergab sich bereits im Jahr 2014. In 2014 wurde eine Verfahrensweise abgestimmt, welche auch in 2019 wieder Anwendung finden soll. Hiernach erfolgt die Wahlausschusssitzung zur Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Stadtratsmitgliederwahl am 31.05.2019 (30.05.2019 = Christi Himmelfahrt). Auf Grund der kurzen Zeitschiene soll am Montag, dem 03.06.2019, im Ratssitzungssaal die persönliche Übergabe der Benachrichtigungen über die Wahl an die Gewählten erfolgen. Bei sofortiger Annahme der Wahl (Annahmeerklärung) durch die Gewählten erfolgt anschließend vor Ort die Übergabe der Einladungen zur konstituierenden Sitzung. Die Gewählten, die nicht zu dieser persönlichen Übergabe erscheinen und vor Ort die Wahl annehmen können, erhalten die Benachrichtigung mittels Postzustellurkunde zugestellt. Das hat jedoch zur Folge, dass mit Zustellung der Benachrichtigung die Wochenfrist für die Ablehnung des Amtes eintritt. Zudem ist zu beachten, dass gegebenenfalls die Notwendigkeit der Benachrichtigung von Nachrückern besteht. Da die Einladung zur Stadtratssitzung erst nach der Wahlannahme erfolgen kann, hängt die Wahrung der Fristen von der Form der Übergabe (persönlich am 03.06.2019 oder Zusendung mit PZU) der Benachrichtigungen ab.

Auszüge aus Rundschreiben und Kommentaren bezüglich der Fristen:

→Auszug Rundschreiben Nr. 1 Thüringer Kommunalwahlen 2014 des Thüringer Innenministeriums

*"6. Konstituierende Sitzung der neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage
Die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderates hat nach § 35 Abs. 1 Satz 1 ThürKO spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit stattzufinden. Allerdings kann die Einhaltung dieser Frist nach den Kommunalwahlen 2014 (wie nach den Kommunalwahlen 2004) problematisch werden, da die Amtszeit am 1. Juni 2014 beginnt, aber zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch nicht alle Gewählten schriftlich die Annahme ihrer Wahl erklärt haben (§ 29 Satz 2 ThürKWG enthält eine Annahmefiktion, wenn der Gewählte nicht innerhalb einer Woche schriftlich abgelehnt hat). Bei der Terminierung der konstituierenden Sitzung ist daher in erster Linie darauf zu achten, dass die Ladungsfrist (§ 35 Abs. 2 ThürKO) und die Bekanntmachungsfrist (§ 35 Abs. 6 ThürKO) eingehalten werden. Eine Verkürzung von Ladungsfristen oder Formerfordernissen kann nicht mit der Fristvorgabe des § 35 Abs. 1 ThürKO begründet werden, da es sich hierbei um eine Ordnungsvorschrift ohne eigenständigen Rechtsschutzgehalt für objektive und subjektive Rechte handelt. Ihre Verletzung ist daher ohne Auswirkung auf gefasste Beschlüsse."*

→Auszug aus Rundschreiben Nr. 6 Thüringer Kommunalwahlen 2014 des Thüringer Innenministeriums

*"1. Annahme der Wahl und Amtszeitbeginn
Der Wahlleiter informiert nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen (§ 29 ThürKWG). Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der Frist von einer Woche die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt wurde. Diese Verfahrensweise ist auch nach dem Wahltag 25. Mai 2014 zwingend einzuhalten. Die zeitliche Nähe der Wahl zum Beginn der Amtszeit der Gewählten verlangt auch keine besondere Eilbedürftigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss und der Information der Gewählten durch den Wahlleiter nach § 29 ThürKWG, um eine Annahme der Wahl vor dem Amtszeitbeginn sicherzustellen. Nach § 13 Abs. 2 ThürKWG beginnt die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats. Der erste Tag des auf die Kommunalwahlen 2014 folgenden Monats ist der 1. Juni 2014. Liegt der Zeitpunkt der Annahme der Wahl erst nach dem 1. Juni 2014, berührt dies nicht den gesetzlich geregelten Beginn der Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder am 1. Juni 2014."*

2. Konstituierende Sitzung

Nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKO hat die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderats spätestens am 14. Tage nach dem Beginn der Amtszeit stattzufinden; der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen ein. Wie bereits im Rundschreiben 1/2014 ausgeführt, kann die Einhaltung der Frist des § 35 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zur konstituierenden Sitzung nach den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 problematisch werden, da einerseits die Amtszeit der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder am 1. Juni 2014 beginnt, andererseits zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch nicht alle Gewählten schriftlich die Annahme ihrer Wahl erklärt haben (§ 29 Satz 2 ThürKWG enthält eine Annahmefiktion, wenn der Gewählte nicht innerhalb einer Woche schriftlich abgelehnt hat). Zudem wird möglicherweise in einigen Gemeinden die Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2014 noch nicht abgeschlossen werden können, sondern eine Stichwahl am 08. Juni 2014 stattfinden. Bei der Terminierung der konstituierenden Sitzung 2014 ist daher in erster Linie darauf zu achten, dass die Ladungsfrist (§ 35 Abs. 2 ThürKO) und die Bekanntmachungsfrist (§ 35 Abs. 6 ThürKO) eingehalten werden. Ich gehe jedoch davon aus, dass es in allen Gemeinden gelingen wird, die konstituierende Sitzung möglichst noch im Juni 2014 durchzuführen. Die Ausführungen gelten für die Landkreise entsprechend."

→Auszug aus Kommentar zu § 35 ThürKO

"Kommunalrecht in Thüringen" (Wolters Kluwer / Carl Link Kommunalverlag)

"... Er muss nur unmittelbar nach Beginn seiner Amtszeit unverzüglich den neuen Gemeinderat in einer angemessenen Frist, die sich an der Regelung der alten Geschäftsordnung orientieren kann, einberufen und dabei sicherstellen, dass die 14-Tage-Frist eingehalten wird. Ein Überschreiten der 14-Tages-Frist ist im Ergebnis unbeachtlich; insoweit ist § 35 Abs. 1 Satz 2 ThürKO nur als eine Ordnungsvorschrift anzusehen. Auch wenn die Sitzung später stattfindet, können wirksame Beschlüsse gefasst werden."

gez. Norman Bulenda
Unterschrift Leiter Fachbereich Amt
11.04

26.10.2018
Datum